



Regelung Rücktritt von Prüfungen

Hinsichtlich des Verfahrens zur Genehmigung von Rücktritten von Prüfungen ab der Prüfungsperiode WS 2005/2006 möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Gemäß § 13 Abs. 1 DPO Medieninformatik kann ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen bis 3 Werktage vor dem Termin einer schriftlichen Prüfung und bis 14 Tage vor einer mündlichen Prüfung erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Prüfungsamt. (Siehe Informationen des Prüfungsamtes zum Rücktritt)

Ein Rücktritt nach der in § 13 Abs. 1 DPO genannten Frist muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden (§ 13 Abs. 3 DPO). Beruht der Rücktritt auf Krankheitsgründen, beachten Sie bitte, dass dem Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung gemäß § 13 Abs. 3 DPO ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden muss.

Im Falle, dass der Student an einer Prüfung teilgenommen hat und diese abbricht bzw. unmittelbar danach einen Arzt aufsucht, muss das Attest eine Aussage zur Prüfungsunfähigkeit treffen. Das ärztliche Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) muss vor oder unmittelbar im Anschluss an die Prüfung ausgestellt sein und ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Prüfungstermin im Prüfungsamt einzureichen.

Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Erklärung des Rücktrittes unverzüglich zu erfolgen hat. Dabei meint „unverzüglich“ - „ohne schuldhaftes Zögern“. Grundsätzlich ist ein Krankheitsbedingter Rücktritt damit vor der Prüfung geltend zu machen. Nicht ohne weiteres anerkannt werden können daher in der Regel Rücktrittserklärungen, die ohne Teilnahme an der Prüfung erst nach dem Prüfungstermin bei dem Prüfungsausschuss eingehen und auf Gründen basieren, die bereits vor dem Prüfungstermin vorgelegen haben. Nehmen Sie an einer Prüfung teil, erklären Sie damit grundsätzlich, prüfungsfähig zu sein, ohne dass Sie sich nachträglich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen berufen können.

Letztlich machen wir darauf aufmerksam, dass der Rücktritt erst dann rechtsverbindlich wirksam wird, wenn er durch den Prüfungsausschuss genehmigt ist. Wird der Rücktritt durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Ihr Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss

Dresden, 09.01.2006